

Meerschweinchen nie mehr allein

Verordnung Welche Ausbildung für Pferde- und Hundehalter, wie viel Platz für Ratten und Affen?

Der Bundesrat hat gestern die neue Tierschutzverordnung verabschiedet. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen für die Tierhalter aufgeführt:

KÄLBER, die mehr als zwei Wochen alt sind, müssen ständig Zugang zu roh-faserreichem Futter wie Heu, Gras oder geeigneter Silage erhalten. Stroh allein reicht nicht. Dies gilt ab 2013. Kälber müssen zudem in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten gehalten werden.

Bei neu eingerichteten Standplätzen für Rinder sind Elektrobügel (Kuh-trainer) verboten. Harte Vollspaltenböden sind für Kühe im Liegebereich ab 2013 verboten. Weiterhin müssen angebunden gehaltene Rinder während mindestens 90 Tagen im Jahr rauskönnen, davon müssen 30 Auslauftage im Winter gegeben werden. Neu dürfen Rinder nie länger als zwei Wochen am Stück angebunden sein.

KÜHE im Laufstall müssen in einer geräumigen, eingestreuten Bucht abkalben können. Ein besonderes Abteil zum Abkalben musste zwar bislang schon vorhanden sein. Neu ist aber, dass dieses auch benutzt werden und dass sich die Kuh darin frei bewegen können muss. Wer diesbezüglich noch bauliche Anpassungen machen muss, hat bis 2013 Zeit.

Die minimalen Abmessungen der Stalleinrichtungen werden teilweise vergrössert. Dies gilt jedoch meist nur für neu eingerichtete Ställe. Mastmuni über 450 kg, die auf Vollspalten-

Ab 2010 dürfen Ferkel nur noch unter Narkose kastriert werden

böden gehalten werden, erhalten ab 2013 mehr Platz, nämlich mindestens drei Quadratmeter pro Tier. Die Bestimmungen für Rinder gelten neu auch für Yaks und Wasserbüffel. Letztere galten bislang als Wildtiere.

SCHWEINE müssen sich jederzeit beschäftigen können. Dies beugt schweren Verhaltensstörungen vor. Für bauliche Anpassungen bleibt Zeit bis 2013. Schweine brauchen ab 2013 jederzeit Zugang zu Wasser. Bei rationierter Fütterung brauchen Zuchtsauen, Zuchtremonten und Eber ausreichend roh-faserreiches Futter. In neu eingerichteten Ställen müssen für Schweine über 25 Kilogramm Abkühlungsmöglichkeiten eingerichtet werden. Ab 2018 darf der Boden in Mastschweineställen nicht mehr voll perforiert sein, sondern nur noch einen geringen Perforationsanteil zum Abfließen von Flüssigkeiten aufweisen. Ab 2010 dürfen Ferkel nur noch unter Schmerzausschaltung (Narkose) kastriert werden.

SCHAFE dürfen ab 2018 nicht mehr angebunden gehalten werden. Sie brauchen ab 2010 einen eingestreuten Liegebereich. Schafe, die einzeln gehalten werden, müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Über zwei Wochen alte Lämmer müssen ständig roh-faserreiches Futter wie Heu, Gras oder geeignete Silage erhalten. Schafe müssen jedes Jahr geschoren werden. Die Tiere leiden sonst unter Hautparasiten und Überhitzung. Frisch geschorene Schafe brauchen Schutz vor extremer Witterung.



MEERSCHWEINCHEN Sie dürfen gemäss neuer Tierschutzverordnung nicht einzeln gehalten werden. BAB.CH

ZIEGEN müssen künftig vermehrt in Laufställen gehalten werden. Sie dürfen nie länger als zwei Wochen am Stück angebunden sein. Für Ziegen dürfen keine Standplätze mehr neu eingerichtet werden, ausser in Ställen, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden. Ziegen, die einzeln gehalten werden, müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

Über zwei Wochen alte Zicklein müssen ständig roh-faserreiches Futter wie Heu, Gras oder geeignete Silage erhalten. Zicklein dürfen nicht mehr allein gehalten werden, ausser wenn keine anderen Zicklein auf dem Betrieb sind.

PFERDE dürfen nicht angebunden gehalten werden. Kurzzeitiges Anbinden ist erlaubt. Pferde, die neu in einem Betrieb eingestallt werden oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal dreier Wochen angebunden gehalten werden.

Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu ihren Artgenossen haben. Für ein einzeln gehaltenes, altes Pferd gibt es Ausnahmebewilligungen.

Personen, die mehr als fünf Pferde halten, müssen eine Basisausbildung besuchen

Jungpferde müssen in Gruppen gehalten werden. Pferden ist täglich ausreichend Bewegung zu gewähren. Zur Bewegung zählen die Nutzung und der Auslauf. Die Auslaufläche sollte mindestens 150 Quadratmeter gross sein. Personen, die mehr als fünf Pferde halten, müssen eine Basisausbildung besuchen.

HUNDE müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Können sie nicht ausge-

führt werden, so müssen sie täglich Auslauf haben. Der Aufenthalt im Zwinger oder an der Laufkette gilt nicht als Auslauf. Angebunden gehaltene Hunde müssen sich während des Tages mindestens fünf Stunden frei bewegen können. In der übrigen Zeit müssen sie sich auf mindestens 20 Quadratmetern an einer Laufkette bewegen können.

Personen, die einen Hund erwerben wollen, müssen vor dem Erwerb einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung

Ratten müssen zu fünf in einem Gehege von mindestens einem halben Quadratmeter gehalten werden

von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben. Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hat die für die Betreuung verantwortliche Person den Sachkundenachweis zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann.

KATZEN müssen, wenn sie einzeln gehalten werden, täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt mit Artgenossen haben. In Gehegen dürfen Katzen nur vorübergehend einzeln gehalten werden. In Gehegen gehaltene Katzen müssen sich, wenn möglich täglich, mindestens jedoch an fünf Tagen pro Woche, zeitweilig ausserhalb des Geheges bewegen können.

MEERSCHWEINCHEN fallen unter die Wildtiere, sind aber im Gegensatz zu anderen Wildtierarten nicht bewilligungspflichtig. Da sie als sehr soziale Tiere gelten, müssen Meerschweinchen mindestens zu zweit gehalten werden. Für zwei Meerschweinchen

ist ein Gehege von mindestens einem halben Quadratmeter Pflicht. Zudem brauchen die Tiere eine Schlafbox, Nageobjekte und Vitamin-C-haltiges Futter (Früchte). Zudem müssen sie am Gehege hochklettern können.

HAMSTER dürfen auch einzeln gehalten werden. Die Mindestgrösse für ein Hamstergehege beträgt 0,18 Quadratmeter.

RATTEN müssen bei artgerechter Haltung zu fünf leben. Das Gehege soll einen halben Quadratmeter gross sein.

NYMPHENSITTICHE gelten als mittelgrosse Sittiche und sollen zu sechs gehalten werden. Als tierrgerecht wird ein Gehege von einem halben Quadratmeter Grundfläche und 0,3 Kubikmeter Volumen angegeben.

LÖWEN UND TIGER sollen paarweise gehalten werden und brauchen 80 Quadratmeter Auslauf.

ELEFANTENKÜHE sollten zu dritt leben und einen Auslauf von 500 Quadratmetern zur Verfügung haben. Elefantentüllen hingegen sind Einzelgänger und benötigen 150 Quadratmeter Fläche.

DELFINEN gelten als Gruppentiere und sollen nach Verordnung zu fünf gehalten werden. 800 Quadratmeter gross und fünf Meter tief muss das Becken sein, für jedes weitere Tier müssen 50 Quadratmeter mehr kalkuliert werden.

SCHIMPANSEN UND ORANG-UTANS soll man mindestens zu dritt haben. Das Gehege für drei dieser Affen muss 35 Quadratmeter Fläche und ein Volumen von 140 Kubikmetern umfassen.

Quellen: Tierschutzverordnung, Broschüre des Bvet «Was sich mit der neuen Tierschutzverordnung ändert»



DORIS LEUTHARD Tierschutz zwischen schützen und nützen. REUTERS

Tierhalter an kürzerer Leine

Tierschutz Aber mehr Auslauf für die Tiere

DANIEL FRIEDLI

«Aquarienfische die Toilette runterzuspülen, ist nicht erlaubt.» Die Botschaften, mit denen der Bundesrat der neuen Tierschutzgesetzgebung Nachachtung verschaffen will, erreichen einen Detaillierungsgrad, der gestern vor den Medien auch Doris Leuthard bisweilen zum Schmunzeln verleitete. Allerdings zeigt allein schon das Volumen der 153 (!) Seiten starken neuen Tierschutzverordnung, dass der Bundesrat die Sache durchaus ernst genommen hat. «Wir haben dabei versucht, die Balance zwischen den Interessen der Tierschützer, der Konsumenten und der Bauern zu finden», erklärte die Wirtschaftsministerin.

Gefunden hat der Bundesrat dieses Mitte, indem er das Tierschutzniveau in etlichen Bereichen verbessert hat. So wird etwa Nutztieren tendenziell mehr Auslauf zugestanden, und auch die sozialen Bedürfnisse der Tiere sollen mehr Berücksichtigung erhalten. Den Einwänden der Bauern trägt die Regierung vor allem Rechnung, indem sie ihnen mehr Zeit zur Anpassung gibt. Das Verbot, Pferde angebunden zu halten, gilt beispielsweise erst ab 2013, bei den Schafen gar erst ab 2018. Und die harten und gefährlichen Vollspaltenböden werden für Rinder erst per 2013 definitiv verboten.

Kurspflicht für Hundehalter

Bei der Umsetzung der neuen Gesetzgebung setzt der Bund vor allem auf eine Informationskampagne und mehr Ausbildung. «Die Halter müssen die Bedürfnisse ihrer Tiere kennen und wissen, wie sie richtig zu halten sind», sagte Leuthard. Am deutlichsten sichtbar wird dies bei den Hunden. Der Bundesrat schreibt den Hundehaltern ab 2010 vor, dass sie vor dem Kauf ihres Tieres einen Theoriekurs besuchen müssen. Und im ersten Jahr haben sie dann zusammen mit dem Hund ein Training zu absolvieren.

Neben dem Informationsstand sollen aber auch die Kontrollen verbessert werden. Leuthard drückte diesbezüglich klar die Erwartung aus, dass die Kantone dafür mehr Leute einstellen. Eigentliche «Tierschutzpartouillen» sind jedoch nicht vorgesehen. «Wir werden nicht in jede Wohnung gehen können», sagt Hans Wyss, der Chefveterinär des Bundes.

Keine Mogelpackung für Patienten!

1. Juni 2008

NEIN zum Kassendiktat!